



**Die älteste bisher ungedruckte Schul- und Studienordnung des Emmericher Gymnasiums.**  
Von Oberlehrer Dr. Bernhard Liesen.

**Vorbemerkung zur Handschrift.**

Nachstehende Schul- und Studienordnung ist entnommen dem Sammelbände Nr. 212 des „Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ zu Münster, welcher Handschriftliches zur Schulgeschichte, namentlich Münsters, enthält. <sup>1)</sup>

Unser Teil ist eine Papierhandschrift auf sechs halben, der Länge nach gebrochenen Bogen, ohne Seitenzahl, durchschnittlich 66 Zeilen auf der Seite, schöne Schrift. Zwischen der Ueberschrift: Formula und dem Beginne: Leges liest man, von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben: Haec conscripta sunt manu D. Herm. Schilderi p. m., ita testor Bern. Louvermā Decanus.

Am obersten Rande über dem Titel Formula hat ein anderer, wahrscheinlich P. Hase, erster Rektor des Gymnasiums unter Leitung der Jesuiten, in kleinen zierlichen Zügen bemerkt: R. D. Bernardus Louverman, Decanus Embricensis, hoc mihi tradidit et dedit, asserens manu R. D. Hermanni Schilderi scriptum, (. . . nicht zu entziffern) omnibus testatur (. . . nicht leserlich.) Dedit a<sup>o</sup> 1593, mense Octobri circa diem 3<sup>um</sup> vel 4. Vermutlich haben die Jesuiten in Münster bei den Verhandlungen mit dem Domkapitel wegen Uebernahme des Paulinischen Gymnasiums, die 1606 zum Abschluss kamen, und bei der Neuordnung der Dinge auch die Emmericher Schulverhältnisse zu Rate ziehen wollen und sich darum unsere Schul- und Studienordnung, wie auch die Gesetze des Brüderhauses und des Tabernakelhauses <sup>2)</sup>, welche gleichfalls in dem Sammelbände einbegriffen sind, in Abschriften erbeten.

Wir geben auf Wunsch von zuständiger Seite die danebenstehende Uebersetzung, welche nicht bloss den Schülern, sondern vielleicht auch anderen willkommen sein dürfte,

Das Latein ist mit Gewandtheit gehandhabt und legt gewiss kein schlechtes Zeugnis ab von dem Bildungsgrade unserer damaligen Gymnasiasten.

<sup>1)</sup> Das Verdienst, auf den Inhalt desselben aufmerksam gemacht zu haben, gebührt Herrn Bibliothekar Dr. Bömer in Münster, der in der Zeitschrift obigen Vereins, Bd. 55. S. 103 ff. (1897) die ältesten Münsterischen Schulgesetze daraus abdruckte. Ihm sei für die gütigst ermöglichte Einsichtnahme und Benutzung der Handschrift auch hier aufrichtiger Dank ausgesprochen.

<sup>2)</sup> Vergleiche über die Leges domus fratrensiū Embricae und domus tabernaculorum Embricae die sehr lehrreiche Veröffentlichung von Dr. Petry im diesjährigen Erstlingsprogramm des Realprogymnasiums zu Steele.

gem  
4 (1899)

4626

Formula disciplinae scholasticæ in schola Embricensi inviolabiliter observanda, a Dn. Decano et Capitulo contexta.

1.

Leges praescriptas alumnis scholae Embricensis ante annos quadraginta ab eximio viro M. Petro Hompheo, tum Rectore ac postea Decano, et a M. Matthia Bredenbachio successore eius correctas et auctas pro temporum ratione censemus sartas tectas servandas sine tergiversatione atque earum praevaricatores sine respectu personarum merita poena afficiendos esse.

2.

Neque ullos hic ferendos otiosos et erroneos, qui praetextu opificii addiscendi vel alterius cuiuscumque rei hic delitescant, nisi eius fidem faciant scripto testimonio suorum parentum, ad cavendam corruptelam talium consuetudine et exemplo studiosorum. Ad quod opus est auctoritate et ope magistratus civilis.

3.

Atque ad has leges singulis semestribus ante exordium praelectionum iuventuti praelegendas et commendandas <sup>1)</sup> cum annotatione poenae obligabitur gymnasiarcha; et serio admonebit contuberniorum praefectos et praeceptores, ut diligenter adsint officio suo ad has leges reverenter servandas, aut pro transgressoribus ipsis habendos esse.

4.

Mandabitur edicto publico omnibus cautionibus, ne ultra biduum studiosos ad se divertentes foveant, neve apud se haerere cum scortis, compotoribus, aleatoribus patiantur, aut potare, nedum pernoctari; et ne inquisitos apud se detineant, occultent et tueantur, praescripta poena.

<sup>1)</sup> Handschrift: commēdas, vielleicht könnte auch commentandas zu schreiben sein.

Wortlaut der an der Emmericher Schule unverbrüchlich zu beobachtenden Schulordnung, wie er vom Herrn Dechanten und dem Kapitel festgestellt worden ist.

§ 1.

Die den Zöglingen der Emmericher Schule vor vierzig Jahren von dem vortrefflichen Magister Petrus Hompheus, <sup>1)</sup> damaligem Rektor und späteren Dechanten vorgeschriebenen und von seinem Nachfolger Magister Matthias Bredenbach <sup>2)</sup> gemäss den Zeitumständen verbesserten und vermehrten Gesetze sollen, so beschliessen wir, ohne Ausflüchte schlecht und recht beobachtet und ihre Uebertreter ohne Ansehen der Person mit verdienter Strafe belegt werden.

§ 2.

Es sollen hier durchaus keine Müssiggänger und Herumstreicher geduldet werden, welche unter dem Vorwande, ein Handwerk zu erlernen, oder unter irgend einem anderen Scheine, sich hier verstohlen aufhalten, sondern nur solche, die sich durch ein schriftliches Zeugnis ihrer Eltern darüber ausweisen, zur Verhütung der Ansteckung, welche durch ihren Umgang und ihr Beispiel den Studierenden droht. Dazu bedarf es des amtlichen Eingreifens der weltlichen Obrigkeit.

§ 3.

Es soll auch der Gymnasialdirektor verpflichtet werden, diese Schulgesetze jedes Halbjahr vor Eröffnung des Unterrichtes der Jugend vorzulesen und unter Bekanntmachung der Strafe einzuschärfen; zudem soll er die Hauspräfecten und die Klassenlehrer ernstlich ermahnen, dass sie fleissig ihres Amtes walten zur gewissenhaften Beobachtung dieser Gesetze, widrigenfalls sie selbst als die Uebertreter gelten würden.

§ 4.

Durch öffentlichen Erlass wird allen Wirten angesagt werden, dass sie bei ihnen absteigende Studierende nicht über zwei Tage beherbergen, noch auch ihnen gestatten, in ihrem Hause sich mit liederlichen Personen, Trinkern und Spielern abzugeben, oder zu trinken, geschweige denn die Nacht zuzubringen; und dass sie solche, nach denen gefahndet wird, nicht bei sich behalten, verstecken und in Schutz nehmen, unter vorher festgesetzter Strafe.

<sup>1)</sup> War Rektor vom 3. Oktober 1524 bis 23. Januar 1534, wo er ins Kapitel eintrat, starb 28. August 1556.

<sup>2)</sup> Rektor vom 23. Januar 1534 bis 4. August 1559, wo er starb.

5.

Si qui huc convolent ex aliis scholis locisque suspectis, erroneis opinionibus dogmatibusque imbuti, rectori singulari studio erit, ne vel in album discipulorum recipiantur, aut ne recepti spe emendationis clam condiscipulis scabiem suam affricent. Protervi ac pertinaces in suis erroribus atque errores suos in vulgus dispergentes e vestigio schola eiicientur et proscribentur.

6.

Neque ulla ratione feret suae scholae auditores apud quemquam civium nisi avitae religionis cultorem hospitari, ne contagione factiosorum dogmatum polluantur et corrumpantur per domesticum convictum.

7.

Nullis studiosis permittatur amictus barbarus, multo minus circumferre aut apud se habere arma militaria, gladios, pugiones, globos ferreos aut plumbeos, bombardas, — nihil enim Marti commune cum Musis — et si qui ea habeant, tradent hospitibus, a quibus repetent peregre iusta urgente causa profecturi. Nec iisdem liceat instrumentis uti musicis, venationibus, piscationibus aut avibus aliisque illiberalibus lusibus, indignis sacratoribus studiis dedicatis. Contrafacientibus pertinaciter et praemonitis auferantur instrumenta et virgae expediantur.

8.

In patriam igitur redituros<sup>1)</sup> commonefaciant, ut honeste et pro decore suae professionis vestiti redeant.

9.

Nulla pacto ferendum, ut melioribus artibus consecratis liberum sit discere aut exercere artem gladiatoriam, circulatorum, ardelionum, ariolorum, magicorum et nigromanticorum, exorcismos, adiurationes atque praestigias, neque commercia cum huiusmodi hominum genere.

<sup>1)</sup> Handschrift irrthümlich redituri, vielleicht schwebte dem Schreiber commonefiant statt commonefaciant vor.

§ 5.

Sollten welche aus anderen Schulen und verdächtigen Orten, von falschen Meinungen und Glaubenssätzen angesteckt, hieher kommen, so soll der Rektor besonderes Augenmerk darauf richten, dass sie entweder in die Schülerliste nicht eingetragen werden, oder dass sie, in der Hoffnung auf Besserung aufgenommen, nicht heimlich ihre Mitschüler mit ihrer Räude anstecken. Die in ihren Irrtümern keck und hartnäckig verharren und ihre Irrtümer unter das Volk bringen, sollen sogleich aus der Schule entfernt und für immer ausgeschlossen werden.

§ 6.

In keinem Falle soll er gestatten, dass Besucher seiner Schule bei irgend einem Bürger, ausser einem Anhänger der altangestammten Religion, Wohnung nehmen, damit sie nicht durch Uebertragung aufrührerischer Lehren verseucht und durch das häusliche Zusammenleben verderbt werden.

§ 7.

Keinem Studiosen ist abgeschmackte fremdländische Tracht gestattet, viel weniger, Waffen öffentlich zu tragen, oder bei sich zu Hause zu verwahren, wie Säbel, Dolche, eiserne oder bleierne Kugeln, Schiesswaffen — denn Mars hat keine Gemeinschaft mit den Musen —, und die etwa solche haben, sollen sie ihren Hauswirten abgeben, um sie von ihnen wieder zu fordern, wenn sie aus einem guten triftigen Grunde verreisen wollen. Noch auch sollen sie sich mit Musikinstrumenten abgeben, mit Jagd, Fischen und Vogelfang und anderm gemeinen Zeitvertreib, unwürdig ihrer, die sich heiligen Studien widmen. Den hartnäckig Zuwiderhandelnden sollen nach vorheriger Androhung die Werkzeuge fortgenommen, und die Rute hervorgehakt werden.

§ 8.

Bei der Rückkehr in die Heimat soll man sie ermahnen, dass sie ehrbar und der Würde ihres Standes gemäss gekleidet heimreisen.

§ 9.

Unter keiner Bedingung darf es hingehen, dass es den Jüngern der schönen Wissenschaften frei stehe zu lernen oder auszuüben die Fechtkunst, Gaukelei, Schlemmerei, Wahrsagerei, Zauberei, Totenbeschwörung, das Geisterbeschwören, Besprechen und Hexen, oder Umgang mit solcherart Menschen zu pflegen.

10.

Nulla occasione et causa quolibet tempore symposia, comessationes, chartarum, alearum, aut quivis alii profani <sup>1)</sup> vetitique lusus eis permittantur.

11.

Tabernas meritorias, tam cerevisiarias quam vinarias, ganeas et lupanaria cum primis fugiant extra et intra civitatem; deprehensi acriter publice vapulent in terrorem aliorum, praesente praeceptore eius classis, cui nocens adscriptus est.

12.

Nemo fruatur beneficio pauperum, nisi certo testimonio idoneorum hominum veram suam inopiam comprobet. Neque quisquam gratis hospitabitur in aedibus fraternis Gregorianis seu Brunonis, <sup>2)</sup> qui non fidam operam polliceatur et praestet rectori et praeceptoribus, quoties res postulat.

13.

Caveatur diligenter, ne cui pauperum liceat foras mendicatum excurrere, nisi quando feriat in schola a praelegendo; qui contrafecerint pro absentibus notabuntur et parem cum iis poenam luant. Apparet enim plerosque in hoc gymnasium confluere sub fuco otii litterarum, non tam discendi quam latrantem ventrem explendi gratia.

14.

Privata auctoritate nullus, nisi a rectore probatus ac institutus, ius praefecturae alicubi arripiat, qui secus fecerit, in ordinem rediget et tergo poenas dabit.

15.

Singulorum contuberniorum praefecti nomina contubernialium suorum rectori tradent scripto et bona fide referent, quod sub vesperam recitent repetantque domi, et singulis septimanis annotatarum multarum indicem rectori exhibebunt <sup>3)</sup>, criminis convictus a

<sup>1)</sup> Handschrift: prophani.

<sup>2)</sup> Unter Leitung der Brüder vom gemeinsamen Leben stehende Konvikte für Gymnasiasten. Vgl. Wassenberg Embrica, p. 177 und Köhler Rückblick u. s. w.

<sup>3)</sup> Handschrift irrtümlich: exhibebit.

§ 10.

Bei keinem Anlasse und aus keiner Ursache sollen ihnen zu irgend einer Zeit Schmausereien, Trinkgelage, Karten-, Würfel-, oder andere gemeine und verbotene Spiele gestattet werden.

§ 11. <sup>1)</sup>

Schenkwirtschaften, sowohl Bier- als Weinstuben, Garküchen und schlechte Häuser sollen sie vor allem meiden innerhalb und ausserhalb der Stadt; darin ertappt sollen sie tüchtig öffentlich Prügel erhalten, zum abschreckenden Beispiele für die andern, im Beisein des Lehrers der Klasse, welcher der Schuldige angehört.

§ 12.

Niemand soll eine Unterstützung für dürftige Studenten geniessen, der nicht durch ein bestimmtes Zeugnis zuständiger Personen seine wirkliche Dürftigkeit darthut. Auch soll keiner in den Brüderhäusern, weder im Gregorius- noch im Bruinshause, eine Freistelle geniessen, der nicht, so oft es die Umstände verlangen, dem Rektor und den Klassenlehrern ehrliche Arbeit verspricht und leistet.

§ 13.

Es soll sorgfältig verhütet werden, dass ein dürftiger Schüler um Almosen draussen herumlaufe, als nur in der schulfreien Zeit. Wer sich dagegen verfehlt, soll als ohne Grund abwesend eingetragen werden und die gleiche Strafe wie die Fehlenden erleiden. Denn es ist augenscheinlich, dass ein grosser Teil der Schüler zu diesem Gymnasium herbeiströmt unter dem Vorwande, den Wissenschaften zu leben, in der That aber weniger des Lernens wegen, als um den knurrenden Magen zu sättigen.

§ 14.

Aus eigener Macht soll sich niemand, ausser er sei vom Rektor als tauglich befunden und angestellt worden, das Recht einer Präfektenstelle irgendwo anmassen, wer dagegen verstösst, soll abgesetzt werden und mit seinem Rücken es büssen.

§ 15.

Die Präfekten der einzelnen Stubengenossenschaften sollen das Namensverzeichnis ihrer Stubengenossen dem Rektor überreichen und mit gutem Gewissen berichten, was diese Abends zu Hause aufsagen und wiederholen, auch sollen sie jede Woche ein Verzeichnis der angemerkten Strafen dem Rektor einhändigen. Der vom Präfekten, oder von dem aus dem Brüderhause bestimmten

<sup>1)</sup> Ist es Zufall, Ironie, oder was sonst, dass gerade § 11 über diese Materie handelt?

praefecto, vel a iudice delecto ex domo fraterna, acquiescet latae sententiae, aut natium suarum periculo appellabit ad superius rectoris tribunal.

16.

Latine loquantur omnes studiosi domi forisque, etiam inter ludendum, exerçantque corpus liberali aliquo lusu pilae, sphaerae, globorum missilium,<sup>1)</sup> cursu extra pomeria civitatis et viam publicam, non autem in foro, coemeterio, margine Rheni. Deprehensi extra tempus remissionis otiosi, vagi, ruri obambulantés aut ludentes meritas pendant poenas. Praeceptores horis, quibus a praelegendo vacant, per vices separatim, vel comitantes rectorem investigent fucos diversis viis, ruri, in margine Rheni locisque suspectis et per corycaeos<sup>2)</sup> suos, a quibus sibi parum metuunt, huiusmodi inquirant, reperti non impune deliquerint.<sup>3)</sup>

17.

Caesi prae fracti, disciplinam conculcantes frenumque mordentes, si admoniti

<sup>1)</sup> Die globi missiles werden das noch blühende schottische Nationalspiel bowls sein. Es stimmt damit auch der Name boil bei Weinsberg. Die Beschreibung des Spieles siehe bei Zettler, Die Bewegungsspiele. Wien 1893 S. 148 ff. Darnach wäre die Erklärung Höhlbaums zu verbessern.

<sup>2)</sup> Handschrift: corricaeos. Ueber die Bedeutung vergleiche die Einleitung.

<sup>3)</sup> Ursprünglich lautete der nun folgende § 17 folgendermassen: Praeceptores in singulis suis classibus exigant absentes a custodibus octuriarum, in quos fidissime et praecipue animadvertant, quia ipsi singulis horis desides et absentes observare facilius possunt. Verum si constet rectori digna autoritate negligentia, semel in hebdomade audiat absentes, cui astabunt in singulis classibus praeceptores cum duobus clavigeris ad rebelles coercedos. Sine facultate rectoris absens absque ulla excusatione bis ferulam sentiet, si saepius abfuerit, virga vapulabit. Er ist aber vom Schreiber selbst durstrichen und durch den am Rande daneben geschriebenen „Caesi, prae fracti“ etc. ersetzt worden. Vergleiche übrigens zum Inhalte den später folgenden § 29, zur Bedeutung von octuria und custodes die Einleitung.

Richter seiner Uebertretung überführte Schuldige wird sich bei dem gefällten Urteil beruhigen, oder unter Gefährdung seines allerwertesten Rückens an den höheren Richterstuhl des Rektors Berufung einlegen.

§ 16.

Latein sprechen müssen alle Studiosen zu Hause und draussen, auch beim Spielen, und ihren Körper üben durch irgend ein anständiges Spiel, wie Ball,<sup>1)</sup> Kugel, Kugelwerfen, Laufen ausserhalb des Mauerangers und der Landstrasse, aber nicht auf dem Markte, Kirchhofe, am Rheinufer. Solche, welche ausser der Erholungszeit müssig, herumstreichend, draussen spazierend oder spielend betroffen würden, werden die verdienten Strafen leiden. Die Klassenlehrer sollen zu den Stunden, wo sie keinen Unterricht erteilen, abwechselnd allein, oder in Begleitung des Rektors die Drohnen<sup>2)</sup> aufspüren auf verschiedenen Wegen, draussen, am Rheinufer, an verdächtigen Plätzen und durch ihre Aufpasser, vor denen jene weniger Furcht haben, solche aufsuchen lassen; diejenigen, welche angetroffen werden, sollen nicht straflos die Gesetze übertreten haben.<sup>3)</sup>

§ 17.

Die nach der Züchtigung sich nicht beugen wollen, die Zucht mit Füssen treten und gegen den Zaum knirschen, sollen, wenn sie, an ihre

<sup>1)</sup> Hermann von Weinsberg gibt an, die Schüler hätten im Winter 1532 auf dem gefrorenen Rheine sich also erlustigt: Der eine schlug die Bahn, der andere spielte Ball, Dop (Kreisel), Klotz (Kugel, die mit dem Fusse weiter gestossen wird), Boil (hohle Kugel), was ein jeder wollte. Vgl. Höhlbaum: Das Buch Weinsberg I. Bd. S. 83 und im Anhang die Worterklärung.

<sup>2)</sup> Bildlicher Ausdruck für Schüler, die nicht arbeiten.

<sup>3)</sup> Die Lehrer sollen in ihren einzelnen Klassen die Namen der Fehlenden von den Octurienwächtern verlangen und auf sie gewissenhaft und besonders achthaben, weil gerade sie in den einzelnen Stunden die Lungernden und Fehlenden leichter bemerken können. Wenn jedoch dem Rektor deren Nachlässigkeit hierin von glaubwürdiger Seite feststeht, soll er einmal in der Woche die Fehlenden vernehmen, wobei die Lehrer in den einzelnen Klassen mit zwei Schuldienern zur Züchtigung der Widerspenstigen ihm zur Seite stehen werden. Wer ohne Erlaubnis des Rektors gefehlt hat, soll ohne alle Entschuldigung zweimal den Stock fühlen, hat er mehrmals gefehlt, soll er Rutenschläge bekommen.

officii sui insanabiles in sua protervia pertinaciter obdurent, auctoritate magistratus civilis e civitate exturbentur, ne exemplo indomitae licentiae alios studiosos depravent.

18.

Singulis septimanis et quoties res ipsa flagitabit obibit rector, comitatus ad minus duobus praeceptoribus per vices, qui requisiti a rectore operam suam sub poena privationis ab officio non negabunt, cum duobus clavigeris et aliquot pauperibus robustioribus, adversusque vim bene munitis, singula pandochea, oenopolia, tabernas, praesertim suspectas, atque exacte perlustrabit, si quis discipulorum illic delitescat. Cui si repugnet hospes et vitia foveat, imploranda erit auctoritas et auxilium magistratus publici ad huiusmodi insolentiam compescendam, ne huiusmodi maleficium vergat in perniciem publicam. Nec non aliquoties visitabit et excutiet contubernia scholasticorum atque exiget rationem disciplinae tam morum quam literarum. Interdum super eadem re examinabit hospites ipsos <sup>1)</sup> cum interminatione, si fallant, iuris amittendi in studiosis hospitandis, aut plectentur damno locarii.

19.

Diebus remissionis praeceptores per diversas vias ruri obambulabunt, quidam per portam latericiam, alii per leoninam et aquarum, ac observabunt, si quis ex suae Minervae alumnis aestate se aquis, hieme se glaciei committat, aut piscatum abeat, seu quid aliud contra praescriptas leges, aut alioqui studioso indignum designet, atque commissa flagitia ad gymnasiarcham referet.

20. \*)

Hora septima in collegio vel parochia

<sup>1)</sup> Handschrift: ipsi.

\*) Zuerst war dieser § 20 also abgefasst:  
Diebus festis contionem vespertinam omnes audiant, etiam contubernales et convictores ludimagistorum in aedibus fraternis sub certa designata poena, cui intersit rector cum aliquo praeceptorum inferiorum classium. Inter festos dies intelligo et dominicos.

Nachträglich ist er aber gestrichen, und von derselben Hand der neue Wortlaut an den Rand geschrieben worden.

Pflicht gemahnt, unverbesserlich in ihrer Verkehrt-heit hartnäckig verharren, durch Befehl der weltlichen Obrigkeit aus der Stadt gejagt werden, damit sie nicht durch ihr Beispiel zügelloser Frechheit die andern Studiosen verderben.

§ 18.

Jede Woche, und so oft es die Sache selbst erheischt, wird der Rektor, in Begleitung von wenigstens zwei abwechselnd zu wählenden Lehrern — diese werden auf Ansuchen des Rektors ihre Mithilfe unter Strafe des Amtsverlustes nicht weigern — mit zwei Schuldienern und einigen kräftigen und gegen Gewalt wohl vorgesehenen ärmeren Schülern die einzelnen Herbergen, Weinschenken, Wirtshäuser, besonders die verdächtigen, aufsuchen und genau nachforschen, ob irgend ein Schüler dort heimlich sich aufhält. Wenn der Hausherr sich dem widersetzt und den Lastern Vorschub leistet, wird das Machtgebot und die Hilfe der Stadtohrigkeit anzurufen sein zur Dämpfung solcher Unverschämtheit, damit ein derartiges Uebel nicht zum öffentlichen Verderben gereiche. Bisweilen soll er auch die Wohnungen der Schüler besuchen und durchmustern und sich Rechenschaft ablegen lassen von ihrem Verhalten. sowohl was die Sitten, als die Leistungen betrifft. Mitunter soll er darüber die Hauswirte selbst ausfragen mit der Androhung, dass sie, wofern sie ihn hintergehen, das Recht Studenten zu beherbergen verlieren, oder mit Einbusse des Mietgeldes bestraft werden.

§ 19.

An den schulfreien Tagen sollen die Lehrer auf verschiedenen Wegen draussen herumgehen, einige zum Steinthor, andere zum Löwen- und Wasserthor hinaus und nachsehen, ob nicht einer ihrer Musensöhne im Sommer sich in's Wasser, im Winter sich aufs Eis wagt, oder fischen geht, oder ob er etwas gegen die vorgeschriebenen Gesetze oder sonst etwas, das für einen studierenden Jüngling sich nicht ziemt, wahrnehme. Die begangenen Fehlritte soll er dem Gymnasialdirektor zur Anzeige bringen.

§ 20. \*)

Sieben Uhr <sup>1)</sup> sollen alle Studiosen entweder

\*) An Festtagen sollen alle die Abendpredigt anhören, auch die Hausgenossen und Konvikto- ren der Schullehrer im Brüderhause und zwar unter einer bestimmten, vorher angekündigten Strafe. Dabei soll der Rektor mit einem der Lehrer der untern Klassen anwesend sein. Unter Festtagen sind auch die Sonntage zu verstehen.

<sup>1)</sup> Ergänze Sonn- und Feiertags.

audiant contionem omnes studiosi, contubernales domus fraternae, si velint, liberum erit eis audire fratres contionantes.

21.

Nemo ex hac schola ante finem praelectionum transeat ad Anselmum, <sup>1)</sup> nisi parentum literis edoceat sibi praecipere. Qui nullum quoque recipiet in suorum numerum, nisi rectoris seu praeceptoris sui testimonio. Discipuli facti Anselmi, qui ad literas humaniores redire cogitant, non minus in suis contuberniis, interea dum scribendi vel calculandi artem addiscant, praescriptis legibus obstringentur, quam hi, quibuscum communituntur tecto. Diebus festis, quibus apud Anselmum feriatur, mane, meridie, vesperi in schola cum suis contubernalibus comparebunt atque cum iisdem sacrum et contionem praefinito tempore audiant. Nunquam Anselmus dimittat suos vesperi ante horam quintam, aut si citius dimittat, cogat eos recta ire domum, interdicatque eis necubi ruri aut in margine Rheni otiosi vagentur ac lusitent. Neque detur ab Anselmo suis copia ludendi, nisi tempore remissionis in schola.

22.

Diebus dominicis et festis intererunt omnes studiosi summo sacro in collegiata ecclesia, exceptis contubernalibus domus fraternae, quibus licebit audire sacrum in ecclesia fratrum Gregorianorum et contionem vespertinam, atque modeste se gerant locis certis et a vulgo separatis in collegio reliqui studiosi, quibus semper aliquis assidebit magistrorum, qui petulantes, nugantes, garrientes, cachinnantes compescat. Neque occupabunt sedilia optimatum, praecipue feminarum, neque incumbant altaribus dei ministerio ac sacrificio dicatis, neque haereant in via publica, qua commeatur a clero vel populo in processionibus ac, ut non

<sup>1)</sup> Eine spätere Hand fügte am Rande die Bemerkung bei: fuit Anselmus magister scholae scriptoriae.

in der Kollegiatkirche<sup>1)</sup> oder der Pfarrkirche<sup>2)</sup> die Predigt anhören; die im Brüderhause wohnenden, wenn sie wollen, ihnen soll es frei stehen, die Predigt der Brüder zu hören.

§ 21.

Niemand soll aus dieser Schule vor Schluss des Unterrichtes zu Anselm<sup>3)</sup> übertreten, sofern er nicht einen dahingehenden schriftlichen Befehl seiner Eltern vorweisen kann. Dieser seinerseits soll keinen unter seine Schüler ohne ein Zeugnis des Rektors oder Klassenlehrers aufnehmen. Solche, die Anselms Schüler geworden sind und zu den höheren Studien zurückzukehren beabsichtigen, sollen in ihren Kosthäusern, während sie die Schreib- und Rechenkunst erlernen, nicht weniger an die vorgeschriebenen Gesetze gebunden sein, als diejenigen, mit welchen sie unter einem Dache wohnen. An den Festtagen, wo bei Anselm kein Unterricht ist, sollen sie morgens, mittags und abends mit ihren Stubengenossen in der Schule erscheinen und auch mit ihnen die heilige Messe und Predigt zur bestimmten Zeit anhören. Niemals soll Anselm seine Schüler abends vor fünf Uhr entlassen, oder, wenn er sie früher entlässt, soll er sie zwingen, geradeswegs nach Hause zu gehen und ihnen verbieten, sich irgendwo draussen, oder am Rheinufer müssig herumzutreiben, oder zu spielen. Auch soll von Anselm keine Erlaubnis zum Spielen den Seinigen erteilt werden, als nur dann, wann seitens der Schule Erholungszeit ist.

§ 22.

An Sonn- und Festtagen sollen alle Studiosen dem Hochamt in der Kollegiatkirche beiwohnen, mit Ausnahme der im Brüderhause wohnenden, denen es gestattet ist die Messe und die Abendpredigt in der Kirche der Gregoriusbrüder zu hören. Diese übrigen Studiosen sollen an den für sie in der Kirche bestimmten und von dem Volke gesonderten Plätzen sich bescheiden benehmen. Stets soll einer der Lehrer bei ihnen sitzen, um die ausgelassenen, spielenden, schwätzenden und lachenden in Schranken zu halten. Auch sollen sie nicht die Sitze der Vornehmen, besonders der Frauen einnehmen, nicht auf den für den Gottesdienst und das Messopfer bestimmten Altarstufen liegen, nicht im freien Gange herumstehen, durch welchen die Prozession von Klerus und Volk zieht. Es verhöte auch der Rektor, dass sie mit den Handwerkern, Tagelöhnern und deren Kindern

<sup>1)</sup> St. Martinikirche.

<sup>2)</sup> St. Aldegundiskirche.

<sup>3)</sup> Anselm leitete hier eine Schreib- und Rechenschule.

prouant cum opificibus, cerdonibus atque eorum liberis certatim in sedilia ante chorum, vix a clero nudata, caveat rector. Neque strepitu, murmure, confabulatione aut quavis insolentia inturbent contionantem aut divina mysteria peragentem. Reversi domum redant praefecto partem contionis auditaе et rationem occupationis in templo transactae.

23.

Sacrae hostiae dignum honorem exhibeant.

24.

Nemini praeceptorum liceat pro suo arbitrio ac privato iudicio quicquam innovare in suae classis praelectionibus; nec quicquam domi, cum pro suis contubernalibus, tum pro alienis, neque publice extra ordinem, neque praefectis ac paedagogis, potissimum horis subsicivis, <sup>1)</sup> quibus lectio ordinaria fieri assolet, ne fraudetur conrector suo iure in praelegendo, quin potius assidui sint in repetendis in schola auditis et exigendis ad regulam praeceptionum artium.

25.

Intra nonam et decimam ante meridiem et intra secundam et tertiam pomeridianam nemo pedem domo proferat absque facultate praefecti, nisi forte ad praelectionem extraordinariam publicam eat, alioqui quisque in suo cubiculo lectiones auscultatas repetat. Post nonam vespertinam nemo foris appareat, noctivagi, grassantes per plateas ac pernocantes sine respectu personarum egregie virgis vapulent.

26.

Discant quoque Musarum cultores dignum honorem exhibere magistratibus civilibus perinde ac ecclesiasticis, optimatibus, sacerdotibus, senio et dignitate praestantibus, coram sacra hostia aperire caput et genu inflectere, suos praeceptores loco parentum <sup>2)</sup> revereri, diligere, complecti. Et praeceptores induere paternum affectum erga discipulos

<sup>1)</sup> Handschrift: succisivis.

<sup>2)</sup> Qui(Di) praeceptorem sancti voluere parentis Esse loco. Juven. sa<sup>t</sup>. VII. 209.

um die Wette sich in die vom Klerus kaum verlassenen Sitzbänke vor dem Chore hineinstürzen. Ferner sollen sie nicht durch Geräusch, Gemurmel, Schwatzen oder sonst eine Ungezogenheit den Prediger oder den die heiligen Geheimnisse feiernden Priester stören. Nach Hause zurückgekehrt sollen sie dem Präfekten einen Teil der gehörten Predigt wiederholen und über ihre Beschäftigung in der Kirche Rechenschaft geben.

§ 23.

Der heiligen Hostie sollen sie die gebührende Ehre erweisen.

§ 24.

Keinem Lehrer steht es zu, nach seinem Gutdünken und seiner persönlichen Ansicht irgend etwas im Unterrichte seiner Klasse zu ändern, noch auch irgend etwas zu Hause, sei es für seine Stubengenossen, oder auch für die fremden, auch nicht in ausserordentlichen öffentlichen Vorlesungen, ebensowenig ist es den Präfekten und Pädagogen gestattet, besonders nicht in den übrigbleibenden Stunden, in welchen regelmässiger Unterricht stattzufinden pflegt, damit der Konrektor nicht seines Unterrichtsrechtes beraubt werde. Vielmehr sollen sie beständig das in der Schule Gehörte wiederholen und nach den in dem Fache vorgeschriebenen Mustern einüben.

§ 25.

Zwischen neun und zehn Uhr vormittags und zwischen zwei und drei Uhr nachmittags soll niemand ohne Erlaubnis des Präfekten den Fuss vor die Thüre setzer, es sei denn, dass er zu einer ausserordentlichen öffentlichen Vorlesung geht, sonst aber soll jeder in seinem Zimmer die gehörten Lektionen wiederholen. Nach neun Uhr abends soll niemand draussen sich sehen lassen; die als Nachtschwärmer auf den Strassen herumstreichen und ausserhalb nächtigen, sollen ohne Ansehen der Person exemplarisch mit Ruten gezüchtigt werden.

§ 26.

Es sollen auch die Musensöhne daran gewöhnt werden, gebührende Ehre zu erweisen den weltlichen sowohl als geistlichen Obrigkeiten, den Vornehmen, den Priestern, den durch Alter und Würde hervorragenden Personen, vor dem heiligen Sakramente den Kopf zu entblößen und das Knie zu beugen, ihre Lehrer an Eltern Stelle zu verehren, zu lieben und ins Herz zu schliessen. Ihrerseits sollen auch die Lehrer väterliche Neigung zu ihren Schülern hegen, so dass sie alles, was sie



vicissim, ut quicquid agunt in iis erudiendis, ex animo et fide agant, non tam ad ostentationem suae eruditionis, quam ad captum et profectum suorum discipulorum, non ut suo quaestui inhient emungendo tenuiores, sed ut meliores et doctiores auditores suos reddant.

27.

Et cum proximo conventu anno 1566 sub finem mensis Martii habito meditaremur quoque reformationem huic scholae et admoneremus benevole magistratum civilem super officio suo praestando rectori atque eius synergis, quoties res posceret, obiecerunt, male audire ludimagistros in extorquendo sordidius liberaliori salario scholastico, ut qui non ultra praescriptam mercedem numeraret, raro aut numquam examinaretur. Ad haec non convenire inter rectorem et praeceptores in aequando pretio pro convictu et contubernio, unde fieret ut alienarent ab hac schola studiosos et eam infamia probroque afficiant. Consultum igitur esse, ut pro qualitate annonae et temporum attenuent convictus pretium et intendant temperentque omnia ad aequitatis lancem etiam in mercede scholastica numeranda, atque ut vere pauperes non graventur gratis docere recepturi mercedem a Christo Jesu, qui sibi adscribit, quicquid confertur in egenos. Assignavimus valorem et aestimationem mercedis nobis discipulis rectori et praeceptoribus numerari solitae, non quod velimus fortunatoribus discipulis praescribere certam legem compensandi labores scholasticos in praeceptoribus remunerandis, sed ut intelligant rector et praeceptores, antecessores longe aequius egisse in recipienda mercede scholastica. Esto quod benigniora tum fuerint tempora et minoris vivere licuerit. Rursum cogitate numismatum auctum valorem, cum rotatus albus valuit XII obolos, st. br. XI nostra

zu ihrem Unterrichte thun, mit Liebe und Gewissenhaftigkeit thun, nicht sowohl, um ihre Kenntnisse zur Schau zu stellen, als vielmehr nach der Fassungskraft und zur Förderung ihrer Schüler, nicht um durch Prellen der Schwächern nach ihrem eigenen Gewinne zu haschen, sondern um ihre Zuhörer besser und gelehrter zu machen.

§ 27.

Als wir in unserer jüngsten, gegen Ende des Monats März 1566 abgehaltenen, Zusammenkunft auch auf eine Reform für diese Schule Bedacht nahmen und die weltliche Obrigkeit freundlich ermahnten, dem Rektor und seinen Mitarbeitern, so oft es nötig wäre, ihre Dienste zu leihen, entgegenete man uns, die Lehrer ständen in üblem Rufe, indem sie in etwas schmutziger Weise ein höheres Schulgeld erpressten, so dass, wer nicht mehr als den vorgeschriebenen Betrag zahle, selten oder gar nicht gefragt werde. Zudem stimmten Rektor und Lehrer nicht überein bei Abschätzung der Höhe des Kost- und Mietgeldes, daher komme es, dass sie die Studiosen dieser Schule entfremdeten und diese mit Schimpf und Schande belüden. Es sei also darauf zu achten, dass sie dem Preise der Lebensmittel und den Zeitverhältnissen entsprechend das Kostgeld herabsetzten und alles, auch bei der Zahlung des Schulgeldes, sorgfältig mit der Wage der Billigkeit abwögen; dass sie sich auch nicht weigern möchten, die wirklich Unbemittelten umsonst zu unterrichten, da sie den Lohn dafür von Jesus Christus empfangen würden, der als ihm gethan anrechnet, was immer man dem Dürftigen thut. Wir haben hier den Wert und die Abschätzung des in unsern Schuljahren dem Rektor und den Lehrern gezahlten üblichen Schulgeldes beigefügt, nicht als wollten wir den bemitteltern Schülern ein bestimmtes Gesetz, Bemühungen in der Schule zu vergelten, bei Bezahlung der Lehrer vorschreiben, sondern damit Rektor und Lehrer erkennen, wie unsere Vorfahren bei Erhebung des Schulgeldes viel billiger verfahren. Mögen immerhin die Zeiten damals besser und das Leben nicht so teuer gewesen sein. Dagegen ist auch zu bedenken, dass der Preis des Geldes gestiegen ist, da wir uns noch erinnern, dass ein Räderalbus 12 Obolen (Pfennig), ein brabantischer Stüber 11 (Obolen) galt.<sup>1)</sup> Zudem

<sup>1)</sup> Der Räderalbus, so genannt, weil seine Prägung das churmainzische Doppelrad zeigte, galt der Regel nach 8 Pfennig, 26 Räderalbus bildeten einen rheinischen Gulden; nach der Stüberrechnung zählte derselbe Gulden 28 brabantische, oder flämische Stüber. Somit galt ein Stüber  $7\frac{3}{4}$  Pfennig. Ueber das Steigen des Geldwertes vergleiche die Vorbemerkungen.

memoria. Alioqui non ignoramus haud temere dictum esse, quod diis, parentibus et praeceptoribus eorumque meritis responderi nequeat.<sup>1)</sup> Merces rectoris erant VI. st. br. singulis semestribus et in festo nativitatis Christi albus unus, quemadmodum et reliquiarum. Merces praeceptorum duo aut tres st. br. erant singulis semestribus, in festo nativitatis II. st. br. et tantundem in festo reliquiarum. Et pro lectione communi unus st. br. vel duo alb; quae non in hoc adnotavimus, ut certa lex esset, qua liberalitas discipulorum praesertim ditiorum obstringeretur et accideretur, sed quod cautum optemus, ne quis invitus ultra aequitatem gravetur et cogatur conviciis.

28.

Hactenus adiungi solent rectori septem ludimagistri, sed modo raritas auditorum non sufficit tot alendis. Consultum ergo putamus, ut haec schola ad tempus careat conrectore et rector eius vices suppleat, dum frequentia pristina auditorum schola reforescat. Cum autem exiguus numerus est discipulorum in tertia classe, quae supremae proxima est, par esse censemus, ut luculentiore stipendio tenuitas proventus ex discipulis a rectore sublevetur, ut quotannis percipiat a rectore XXIV dall. et octavae classis praeceptor VI dall., ut habeant unde vivant.<sup>2)</sup> Nec est, quod futurus gymnasiarcha ad hoc se difficilem<sup>3)</sup> praebeat, cum ipse solus capiat praeter mercedem discipulorum omnia emolumenta annua et certa in usum scholae destinata. Reliquiarum autem classium prae-

<sup>1)</sup> Pontanus in seiner Sammlung: Attica bellaria, Francofurti 1644 p. 1002 schreibt das Wort dem Aristoteles zu: Diis, parentibus, praeceptoribus pares gratias referri nunquam posse; mir ist es auch mit Hilfe anderer nicht geglückt die Stelle aufzutreiben.

<sup>2)</sup> Am Rande bemerkt dieselbe Hand: Subsidium liberale ex iudicio decani et capituli. Si bello vel morbo minuatur numerus discipulorum, minuetur ex aequo salarii quantitas, ut non iniquior sit conditio rectoris quam praeceptorum.

<sup>3)</sup> Handschrift: difficile.

wissen wir sehr wohl, dass nicht ohne Grund gesagt worden ist, dass wir Gott, den Eltern, Lehrern ihre Verdienste um uns nicht vergelten können. Das Gehalt des Rektors war sechs; brabantische Stüber jedes Halbjahr, Christi Geburts- wie auch Reliquienfest<sup>1)</sup> ein Albus. Das Gehalt der Lehrer war zwei oder drei brabantische Stüber im Halbjahr, Christi Geburt zwei brabantische Stüber und ebensoviel am Feste der Reliquien. Für die gemeinsame Unterrichtsstunde ein brabantischer Stüber, oder zwei Albus. Dieses haben wir nicht zu dem Zwecke angemerkt, um ein feststehendes Gesetz zu geben, wodurch die Freigebigkeit besonders der wohlhabenderen Schüler gebunden und eingeschränkt werde, sondern weil wir vorbeugen wollen, dass einer gegen seinen Willen über Gebühr beschwert und durch Scheltworte gezwungen werde.

§ 28.

Bisher pflegen dem Rektor sieben Lehrer beigelegt zu werden, aber gegenwärtig genügt die geringe Zahl der Schüler nicht zum Unterhalte so vieler. Daher erachten wir es für ratsam, dass diese Schule einstweilen des Konrektors entbehre, und der Rektor dessen Obliegenheiten so lange wahrnehme, bis durch die frühere grosse Zahl der Schüler die Schule wieder aufblüht. Da aber in der dritten Klasse, welche gleich auf die oberste folgt, die Zahl der Schüler gering ist, so halten wir es für billig, dass durch eine reichlichere Besoldung von seiten des Rektors der kleine Betrag, welchen die Schüler einbringen, erhöht werde, so dass er jährlich vom Rektor 24 Thaler, und der Lehrer der achten Klasse 6 Thaler bekomme, damit sie zu leben haben.<sup>2)</sup> Und es liegt kein Grund vor, dass der zukünftige Gymnasialdirektor sich schwierig dazu stelle, da er allein, ausser dem Schulgelde, alle jährlichen und festen, zum Nutzen der Schule bestimmten Einkünfte empfängt. Die

<sup>1)</sup> Die noch bestehende „grosse Kirmess“ hiess früher Reliquienfest, weil die Reliquien der Martini-Kirche an dem Tage in Prozession durch die Hauptstrassen nach St. Aldegundis hin- und zurückgebracht wurden. Der gewöhnlichen Albus oder leichten Weisspfennige gingen 48 auf einen rheinischen Gulden. Dieser stand an Wert dem Thaler gleich.

<sup>2)</sup> Freigebige Unterstützung erfolgt gemäss dem Urteile des Dechanten und Kapitels. Wenn durch Kriegenruhen oder Krankheiten die Zahl der Schüler sich verringert, soll entsprechend die Höhe der Besoldung verringert werden, damit nicht die Lage des Rektors ungünstiger sei, als die der Lehrer.

ceptores, quorum auditorium numerosius est, contenti erunt mercede scholastica, spe melioris fortunae.

29.

Singulis octuriis in classibus per vices custos decernetur, qui absentes, ignavos et improbos observabit et ad rectorem seu praeceptorem deferet, in quo si cessaverit, parem poenam sustinebit cum praevaricatoribus.

30.

Praeterea, cum nonnulli praeceptores in classibus suis pro arbitrio et privata auctoritate mutant variantque praelectiones, nolumus istud posthac cuique liberum fore sub poena exauctorationis et hanc subiectam a nobis excogitatum formam in profectum studiosorum inviolatam observari, nisi aliud suadeat utilitas vel necessitas publica et hoc auctoritate Dn. decani et capituli ac rectoris approbetur.

Lehrer der übrigen Klassen, deren Schülerzahl grösser ist, sollen mit ihrem Schulgelde zufrieden sein, in Erwartung eines besseren Loses.

§ 29.

Für jede Achtzahl in den Klassen soll abwechselnd ein Wächter bestellt werden, um die Fehlenden, Faulenzer und Taugenichtse zu überwachen und dem Rektor oder Klassenlehrer anzuzeigen; ist er darin saumselig, so soll er dieselbe Strafe, wie die Schuldigen erleiden.

§ 30.

Da überdies einige Lehrer in ihren Klassen nach ihrem Gutdünken und aus eigener Macht die Lektionen tauschen und ändern, so soll dies fortan niemand frei stehen, unter Strafe der Entlassung aus dem Amte, und der hier angefügte, von uns verfasste Plan zum Frommen der Studiosen unverbrüchlich eingehalten werden, wofern nicht die Nützlichkeit, oder das öffentliche Wohl anders empfiehlt und dieses durch die Entscheidung des Herrn Dechanten, des Kapitels und Rektors bestätigt wird.

Eine spätere Hand eines Jesuitenpaters, dem Anscheine nach dieselbe, welche am Kopfe der Handschrift die Bemerkung über den Empfang der „Formula“ aus den Händen des Dechanten Louverman gemacht hat, schrieb hier darunter:

Societas multa innovavit pro ratione sui instituti, ius vero retinet visitandi interdiu noctuque contubernia. Cives nihil audent contradicere, ostia debent etiam non rogati aperire et interiora domus si petatur. Vagantes deferuntur ad iudicem urbanum, non per modum supplicationis sed summo imperio, idem nominatos eiiciat. Praetor enim constituitur a reverendo capitulo et eidem iurat se rectori scholae parituum in rebus licitis et honestis. Incarcerare solet dyscolos vel urbe per ministros publicos propellere.

Die Gesellschaft (Jesu) hat vieles geändert nach Massgabe ihrer Ordensregel, sie behält aber das Recht bei, die Zimmer bei Tag und Nacht zu besuchen. Die Bürger wagen nichts dagegen einzuwenden, die Thüren müssen sie, auch ohne Ersuchen, öffnen und, wenn es verlangt wird, auch die inneren Räume des Hauses. Die Herumstreicher werden dem Stadtrichter angezeigt und zwar nicht bittweise, sondern kraft Vollmacht, dieser soll die ihm bezeichneten hinausweisen. Denn der Richter wird vom hochwürdigen Kapitel angestellt und schwört ihm, er wolle dem Rektor der Schule in dem, was recht und ehrbar ist, Folge leisten. Er pflegt die Unbändigen in den Carcer zu setzen, oder durch die Polizeidiener aus der Stadt zu treiben.

**Dispositio  
de praelectionibus imposterum ac  
perpetuis temporibus servandis.**

In suprema seu secunda classe.

Singulis diebus profestis a sexta ad septimam explicabit rector partitiones oratorias Ciceronis, quibus absolutis subiunget aliquam orationum Ciceronis, in qua commonstrabit artificium rhetoricum et dialecticum. Porro anno sequenti loco partitionum legentur libri ad Herennium, aut eorum epitomen auctore Joanne Lonicero <sup>1)</sup> cum una orationum Ciceronis, ut per vices haec praelectio servetur.

Ab hora duodecima ad primam pomeridianam interpretabitur aliquis librorum Iliados vel Odysseae Homeri.

Hora quarta praelegetur Lucanus vel georgica Vergilii.

In tertia classe.

Hora sexta ad septimam exponet eius classis praeceptor epitomen trium librorum Rodolphi Agricolae <sup>2)</sup>

A septima ad octavam praelegentur epistolae Ciceronis ac posterior pars graecae grammaticae Johannis Sturmii cum aliqua orationum Isocratis, vel Luciani declamationum, alternis septimanis. Post horam duodecimam enarrabitur aliquis librorum Aeneidos Vergilii.

A prima ad secundam erit lectio communis in arte poetica Horatii vel eiusdem epistolis.

A quarta ad quintam tradetur liber de copia rerum Erasmi.

In quarta classe.

Hora sexta matutina praelegetur dialectica Cassandri seu Valerii perpetuo. Hora tertia prior pars graecae gram-

**Lektionsplan,  
wie er fortan und zu ewigen Zeiten  
einzuhalten ist.**

In der zweiten oder obersten Klasse.

An allen Werktagen von sechs bis sieben Uhr wird der Rektor Cicero's Buch: Partitiones oratoriae erklären; nach dessen Beendigung soll er eine Rede Ciceros anschliessen und das rhetorische und dialektische Kunstwerk darin nachweisen. Im folgenden Jahre sollen, statt der partitiones, die Bücher an Herennius, oder der Auszug daraus, von Johannes Lonicerus verfasst, mit einer der Reden Cicero's gelesen werden, so dass diese Lektion abwechselnd beibehalten wird. Von zwölf bis ein Uhr Nachmittags wird irgend ein Buch aus Homers Ilias oder Odyssee erklärt.

Vier Uhr soll Lucan, oder die Bücher Vergils vom Landbau gelesen werden.

In der dritten Klasse.

Von sechs bis sieben Uhr soll der Lehrer dieser Klasse einen Auszug der drei Bücher des Rudolf Agricola erklären.

Von sieben bis acht Uhr werden Briefe Ciceros und der zweite Teil der Griechischen Grammatik von Johannes Sturm mit irgend einer Rede des Isokrates oder einer Declamation Lucians von Woche zu Woche wechselnd durchgenommen.

Nach zwölf Uhr wird ein Buch aus Vergils Aeneis erklärt.

Von ein bis zwei Uhr soll gemeinsame Lektion über die Dichtkunst des Horaz oder dessen Briefe stattfinden.

Von vier bis fünf Uhr soll das Buch des Erasmus über Altertumskunde behandelt werden.

In der vierten Klasse.

Sechs Uhr Morgens soll allezeit die Dialektik des Cassander oder Valerius vorgetragen werden.

In der dritten Stunde der erste Teil der griechischen Grammatik von Sturm, welcher Aeso-

<sup>1)</sup> Schüler Melanchthons, erster Professor der griechischen Sprache an der neugegründeten Universität Marburg, seit 1554 Theologieprofessor daselbst, starb 1569. Gemeint ist hier wohl dessen: *Artis dicendi methodus ex optimis utriusque linguae auctoribus deprompta*. Basel 1536. Vgl. Bursian *Geschichte der klassischen Philologie* I. S. 197.

<sup>2)</sup> *De inventione dialectica*. Unsere Gymnasialbibliothek verwahrt noch ein schön gebundenes Exemplar der besten Ausgabe von Alardus Aemstelredamus, gedruckt bei Johannes Gymnicus in Köln 1539. Als Besitzer steht auf dem ersten Blatte eingetragen ein Gerhardus Borkensis.

ticae Sturmii, cui adiungentur fabellae Aesopicae seu dialogi Luciani, graece. Hora duodecima Terentius.

Hora quarta syntaxis Erasmi, Tabulae Murmellii<sup>1)</sup> et copia verborum Erasmi.

In quinta classe.

In hac classe vetus consuetudo retinenda est a prudentissimis viris dm. Hompho (et Bredenbachio<sup>2)</sup>) introducta et religiose servata, ut omnes partes grammaticae exactae tradantur, discantur, reddantur, quo bene iactis rudimentis istius artis aptentur gravioribus auctoribus artibusque paulatim auscultandis discipuli. Epistolae familiares et breviores Erasmi et colloquia eiusdem, quae ad mores et pietatem formandam conferunt.

Reliquae classes servent pristinum morem in praelegendo, nisi ut festis et dominicis diebus pro communi lectione eis tradantur praecipua capita christianae fidei ex catechismo Canisii,<sup>3)</sup> vel potius oecumenici concilii.<sup>4)</sup>

#### Lectiones communes.

Praecedaneis feriis hora XII. enarrabitur Suetonius et Sallustius<sup>5)</sup> - vicissim, nisi mavis commentarii Julii Caesaris aut aliqua ex vitis Plutarchi graece. Hora IIII exponentur officia Ciceronis cum adiunctis<sup>6)</sup> aut eiusdem Tusculanae quaestiones. Diebus dominicis et festis docebitur novum testamentum graece. Hora XII. praelegetur integer Catechismus Concilii Tridentini, vel Basilius magnus de baptismo et Spiritu Sancto, aut Chrysostomus de dignitate sacerdotali, omnia graece. Hora IIII exigentur praecepta artium ad aliquem auditorum auctorum pro modulo et captu ingeniorum in singulis classibus.

pische Fabeln, oder Zwiegespräche Lucians in griechischer Sprache angeschlossen werden.

Zwölf Uhr Terenz.

Vier Uhr Satzlehre des Erasmus, Tabellen des Murmellius und Wortschatz des Erasmus,

In der fünften Klasse.

In dieser Klasse ist die alte, von den einsichtigsten Männern Hompho (und Bredenbach) eingeführte und gewissenhaft beobachtete Gewohnheit beizubehalten, dass alle Teile der Grammatik genau erklärt, gelernt und eingeübt werden damit, nachdem die Anfangsgründe dieser Wissenschaft gut festgelegt worden sind, die Schüler in den Stand gesetzt werden, schwierige Schriftsteller und Lehrbücher allmählig zu hören. Die freundschaftlichen [Briefe Ciceros?] und kürzeren Briefe des Erasmus und die Gespräche desselben, welche zur sittlichen Erziehung und Förderung der Frömmigkeit beitragen.

Die übrigen Klassen sollen die alte Gewohnheit in den Lektionen beibehalten, mit der Ausnahme, dass man an Sonn- und Festtagen ihnen als gemeinsame Lektion die Hauptstücke des christlichen Glaubens aus dem Katechismus des Canisius, oder vielmehr aus dem der allgemeinen Kirchenversammlung erkläre.

#### Gemeinsame Lektionen.

An den Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Werktagen zwölf Uhr soll abwechselnd Sueton und Sallust erklärt werden, oder, wenn man lieber will, die Denkwürdigkeiten Julius Caesars, oder eine der Lebensbeschreibungen Plutarchs in griechischer Sprache. Vier Uhr sollen die Pflichtenlehre Cicero's mit den Anhängen, oder die Tusculanischen Untersuchungen desselben erläutert werden.

An Sonn- und Festtagen wird das Neue Testament griechisch gelehrt. Zwölf Uhr soll der ganze Katechismus der Trienter Kirchenversammlung, oder Basilius der Grosse über die Taufe und den Heiligen Geist, oder Chrysostomus über die Würde des Priestertums, alles (letztere) griechisch, erklärt werden. Vier Uhr sollen die Regeln der einzelnen Fächer im Anschluss an einen der gelesenen Schriftsteller nach Mass und Fassungskraft der Köpfe in den einzelnen Klassen eingeübt werden.

<sup>1)</sup> Tabulae in artis componendorum versuum rudimenta Joannis Murmellii, Ruremundensis, erste Ausgabe zu Deventer 1515. Vergl. Dr. D. Reichling: Johannes Murmellius, Sein Leben und seine Werke, S. 157 ff., wo er noch vor Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts 56 Auflagen dieses Buches aufzählt.

<sup>2)</sup> Durch ein Versehen des Schreibers übergangen.

<sup>3)</sup> Summa doctrinae christianae. Erste Ausgabe 1554.

<sup>4)</sup> Die erste Ausgabe des Catechismus Romanus ad parochos ex decreto concilii Tridentini erschien in der Presse des Manutius 1566.

<sup>5)</sup> Hdschrift: Salustius.

<sup>6)</sup> Gemeint sind wohl de amicitia, de senectute, paradoxa, somnium Scipionis, welche schon Erasmus seiner Baseler Ausgabe de officiis 1519 beifügte.

Subsivae horae manebunt Conrectori soli. In quibus praeleget introductionem et rudimenta Graecae et Hebraicae linguae ipse vel eius vicarius, matheseos quoque et ethices, sphaerae et cosmographiae, ut rude donati in hac schola idonei sint ad encyclopaediam absolvendam in academiis. Duodecima hora feriis secundis et tertiis exercentur auditores singularum classium more solito in exhibendis carminibus et epistolis, et feriis quintis, quando non feriatur in praelegendo, in disputationibus. Supremae classis auditores singulis mensibus, qui ingenio ceteris praestabant, declamationibus assuescant.

Chorimagistri diligenter pueros instituent in arte musices per vices, ne tam ex usu quam arte canere sciant. Et serio caveant ne petulantia et moribus incompositis ingrediendo et egrediendo in publico, in ecclesia vel choro quemquam offendant, aut probro sint suis praeceptoribus. Patimur, ut alternis septimanis vicissim in visitando choro se sublevent ea lege, ut festis diaconorum et presbyterorum intersint utrisque vesperis, matutinis et missae, dominicis diebus in missa, processionibus et supplicationibus, neque in iis absint, nisi conscio decano, aut eo absente seniore.

Die übrigbleibenden Stunden gehören dem Konrektor allein. In ihnen soll er die Einleitung und die Anfangsgründe der Griechischen und Hebräischen Sprache und zwar er selbst oder sein Stellvertreter, auch der Mathematik und Ethik, der Himmelskunde und Erdbeschreibung vortragen, so dass die Studiosen, in dieser Schule mit dem Allgemeinen vertraut geworden, im stande sind, die Encyklopädie an den Universitäten zu vollenden. Zwölf Uhr Montags und Dienstags sollen die Schüler der einzelnen Klassen in hergebrachter Weise in Anfertigung von Gedichten und Briefen geübt werden, und Donnerstags, wenn kein freier Schultag ist, in Abhaltung von Disputationen. Die Schüler der obersten Klasse, und zwar die talentvolleren, sollen jeden Monat an Redeübungen gewöhnt werden.

Die Chorleiter sollen abwechselnd die Knaben in der Musikkunst fleissig unterrichten, so dass sie nicht so sehr nach dem Gehöre, als vielmehr nach den Regeln der Kunst singen lernen. Auch sollen sie ernstlich darauf achten, dass diese nicht durch Mutwillen und leichtfertiges Benehmen beim Ein- und Ausgehen draussen, in der Kirche, oder im Chore bei irgend jemand Anstoss erregen, oder ihren Lehrern zur Schande gereichen. Wir gestatten, dass sie wochenweise sich abwechselnd beim Chorbesuche ihre Arbeit sich erleichtern, aber unter der Bedingung, dass sie an den Festen von Diakonen und Priestern in beiden Vespers, sowie bei der Matutin und Messe, an Sonntagen bei der Messe, bei Prozessionen und Bittgängen anwesend sind und dabei nur fehlen dürfen unter Mitwissen des Dechanten, oder in dessen Abwesenheit, des Seniors.

Embrica, Clivensis ditionis  
oppidum, ecclesia collegiata,  
ludo litterario percelebre.

Ueberschrift zur Stadtansicht vom Jahre 1592.

### I. Verfasser und Zeit.\*

Als Verfasser der hier zum ersten Male veröffentlichten Schul- und Studienordnung des Emmericher Gymnasiums wird durch eigenhändiges Zeugnis des Dechanten Bernard Louvermann (gewählt 28. August 1584, gestorben 10. September 1609)<sup>1)</sup> am Kopfe derselben genannt Dechant Hermann Schilder. Dieser, am Gymnasium seiner Vaterstadt Emmerich vorgebildet,<sup>2)</sup> befand sich eben, wie er selbst schreibt,<sup>3)</sup> nach Beendigung der philosophischen Studien am Montaner Gymnasium in Köln als Kandidat der Theologie, als er gegen seinen Wunsch (quasi naribus pertractus) an den Hof nach Cleve berufen wurde zur Leitung der Fürstenschule für die adelige Jugend. Nach zwei Jahren wurde er Hofprediger (a sacris concionibus) und blieb in dieser Stellung über vierzehn Jahre. Nachdem er schon 1547 eine Präbende an der hiesigen Martini-Kirche erhalten hatte, wurde er trotz seines Sträubens am 28. September 1556 einstimmig zum Dechant hierselbst gewählt. Nur nach dem Versprechen der Wähler, ihm in Aufrechthaltung von Zucht und guter Sitte Gehorsam und hilfreiche Hand zu leisten, nahm er die Last auf sich (has citellas sibi imponi passus est). Seine Verdienste um Stift und Stadt sind grösser, als bisher bekannt geworden; er ist auch Hauptgründer des grossen Waisenhauses, dessen Stiftungsurkunde vom 15. Oktober 1567 datiert. Sein Tod erfolgte 7. März 1577.

Die Niederschrift wird nicht zu lange nach dem Jahre 1566 anzusetzen sein, da § 27 von der zu Ende März jenes Jahres stattgehabten Zusammenkunft als von einer jüngst (proximus) erst erfolgten gesprochen wird. Keinesfalls darf sie später als 1572 herabgerückt werden, denn zum 22. Oktober 1572 ist in dem Tagebuche Schilders bemerkt, der Konrektor Heinrich Censorius (Dirachter aus Laer bei Coesfeld) solle für den erkrankten Rektor Heinrich Uranius (aus Rees) alle Einkünfte desselben erheben, davon zuerst die Gehälter abziehen, welche der Rektor jährlich dem Lehrer der dritten und der achten Klasse zu zahlen habe,<sup>4)</sup> und von der übrigbleibenden Summe die Hälfte erhalten. Diese Gehaltszahlung ist nun gerade in unserer Schulordnung (§ 28) zuerst verfügt worden. Ueberdies würde man nach dem am 6. Dezember 1572 eingetretenen Tode des Rektors Uranius, wie des Hompheus und

<sup>1)</sup> Dederich, Annalen der Stadt Emmerich. S. 115.

<sup>2)</sup> § 27 spricht von dem Schulgelde, welches nobis discipulis hier gezahlt wurde.

<sup>3)</sup> Diese, sowie die anderen bisher nicht bekannten Angaben sind geschöpft aus dem im Pfarrarchiv der hiesigen St. Martini-Kirche, auch Kollegiat-, Stifts- oder Münster-Kirche genannt, beruhenden handschriftlichen Tagebuche desselben Dechanten Schilder. Es wird von ihm betitelt: *Ephemeris, seu diarium, quo continentur acta pleraque capitularia, a diversis aliquot decanis ecclesiae D. Martini Embricensis annotata, ab Hermanno Schildero, eiusdem ecclesiae decano in hoc volumine ad posteritatis usum redacta.* Der in Schweinsleder geheftete Codex zählt 159 Folio-Blätter, die erste Aufzeichnung betrifft das Jahr 1515, die letzte Eintragung den 25. April 1575. Die Niederschrift begann 12. August 1558. Manche Blätter sind leer gelassen, offenbar zum Zwecke späterer Eintragung, welche aber unterblieben ist. Indem ich mir vorbehalte, aus dem von grosser Sach- und Menschenkenntnis zeugenden Inhalte des in gewandtem Latein geschriebenen Bandes später neue Aufschlüsse besonders zur inneren religiös-politischen Entwicklung der Stadt Emmerich zu veröffentlichen, kann ich nicht umhin, Herrn Dechant Troost für die freieste Benutzung der Handschrift den besten Dank abzustatten. Unsere Stelle findet sich S. 95 a, b.

<sup>4)</sup> *Salaria, quae rector pendit quotannis praeceptorum tertiae classis et octavae.* Ephem. 150, b.

\* Durch ein bedauerliches Versehen beim Umbrechen des Satzes ist dieser einleitende Teil an das Ende geraten.

Bredenbach, so auch dieses Mannes in der Schulordnung ohne Zweifel Erwähnung gethan haben, von dem Schilder zum Todestage rühmt: hypodidascalus et postea rector iuven:utem in hac schola Embricensi mira dexteritate docuit ad quadraginta annos.<sup>1)</sup>

Somit können wir nicht fehlgehen, wenn wir die vorliegende Fassung in die Zeit von 1566–1572 setzen. Da nun aber gleich im ersten Satze des § 1 ausgesprochen wird, diese Schulgesetze seien vor vierzig Jahren unter den Rektoren Homphens und Bredenbach erlassen, nur den Zeitverhältnissen entsprechend erweitert worden, so steht als Ergebnis fest, dass unsere Handschrift, kleinere Neuerungen abgerechnet, uns das Bild des Gymnasium zu Emmerich aus den zwanziger und dreissiger Jahren des XVI. Jahrhunderts vor Augen führt. Kennt doch auch die im folgenden Abschnitte zu erwähnende Versammlung vom 24. April 1564 schon einen bestimmten, vorgeschriebenen Wortlaut der Schul- und Unterrichtsordnung.

Gegenüber den vielen evangelischen Schulordnungen des XVI. Jahrhunderts, welche Vormbaum in seinem ersten Bande veröffentlicht, ist unser Beitrag zu der spärlichen Literatur über katholische Schulordnungen derselben Zeit wohl der Aufmerksamkeit und Würdigung wert.

## 2. Oberleitung der Schule.

Es ist bisher nie angezweifelt worden, dass die höhere Schule zu Emmerich als eine Gründung des Stiftes Sanct Martini hier anzusehen sei. Unser Aktenstück belehrt uns nun weiter, dass nicht bloss die Vorschriften über Disciplin, sondern auch die Lehrpläne unmittelbar vom Kapitel ausgingen, und dieses sich das Recht wahrte, jeden Lehrer zu entlassen, der seiner Weisung nicht folgen wollte. Der Rektor wurde vom Kapitel ernannt und schwur zu Händen des Dechanten den Amtseid.<sup>2)</sup> Die Anstellung der übrigen Lehrer ist wohl, wie anderswo, Sache des Rektors gewesen; ihm stand auch die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrer zu. Wenigstens wird niemals der Anstellung eines Klassenlehrers durch das Kapitel Erwähnung gethan. Neu ist unseres Wissens die Nachricht, dass auch der Stadtrichter dem Kapitel den Schwur leistete, er werde dem Rektor der Schule in dem, was recht und ehrbar ist, Folge leisten. Da könnte man beinahe von einem Gymnasialrichter reden. In Würdigung der kritischen Zeitläufte versäumte es freilich das Kapitel nicht, auch die weltliche Obrigkeit ins Interesse der Schule zu ziehen. Dechant Schilder hebt bei der Einführung des Rektors Heinrich Uranius am 4. August 1559 besonders hervor, man habe auch die Zustimmung des städtischen Magistrates und Senates und den Beifall der Lehrer zur Seite gehabt und zur Vereidigung vor dem Dechanten den Stadtrichter Stephan van den Steen (a lapide), den Altbürgermeister und Senior Engelbert Till und den Senator Arnold Berck, nicht notgedrungen, sondern absichtlich beigezogen, um das Ansehen und die Stellung des Rektors zu stärken, für den Notfall die Hilfe der Obrigkeit gegen die Widerspenstigen zu sichern und das alte Wohlwollen zwischen Kapitel und Senat aufrecht zu erhalten. Denn, fährt er fort, es brumnten damals einige im Stadtrate in den Bart (mussitabant), dass wir uns ein feststehendes Recht über die Schule zuschrieben, die Lehrer anzustellen oder abzusetzen, je nach unserem Ermessen, während wir doch nichts aus unserm Vermögen zum Besten der Schule beisteuerten. Mit Fleiss also haben wir durch unser Entgegenkommen der daraus etwa entstehenden Verläumdung und Eifersucht zuvorkommen wollen, welche

<sup>1)</sup> Ephem. 151, b.

<sup>2)</sup> Wortlaut bei Wassenberg, Embrica p. 200.



in unserer Zeit gefährlich wäre, ohne unserm Rechte etwas zu vergeben.<sup>1)</sup> Nicht lange darnach berichtet der Verfasser abermals (24. April 1564): Dechant und vier deputierte Kanoniker hätten die im Hause des erkrankten Stadtrichters Stephan van den Steen, in Gegenwart des Bürgermeisters Friedrich Vogel und des Senators Heinrich Ryperbant zusammenberufenen Gymnasialdirektor und Lehrer nachdrücklich auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, sowohl betreffs der in der Schule, den Kosthäusern, drinnen und draussen genau zu beobachtenden Zucht, als auch betreffs sorgfältigerer Anleitung und fleissigeren Unterrichtes der studierenden Jugend, unter Ueberreichung eines bestimmten, vorgeschriebenen Wörtlautes.<sup>2)</sup>

### 3. Schulzucht.

Heinrich Bullinger, der spätere schweizerische Reformator, welcher seinem älteren Bruder Reinhard im Juni 1516 als zwölfjähriger Knabe an die Emmericher Schule nachgesand wurde und hier drei Jahre studierte, rühmt die strenge Zucht unserer Schule, genaue Gesetze seien vorgeschrieben und für die Uebertreter Strafen bestimmt gewesen. Eine grosse Sorgfalt sei der geltenden Religion zugewandt worden, er selbst habe so ernste Gedanken gefasst, dass er sich mit dem Plane getragen, nach einigen Jahren in den Karthäuserorden einzutreten.<sup>3)</sup> Auch die vorliegenden Gesetze atmen denselben Geist. Scharfe Polizeiaufsicht über alle jungen Handwerker in der Stadt (§ 2.), äusserste Vorsicht bei Aufnahme von Schülern aus nicht katholischen Gegenden (§ 5), strenges Verbot anderswo, als bei einem katholischen Hauswirte zu wohnen (§ 6), eine Ueberwachung und Controle ausserhalb der Schule bei Tag und Nacht, welche in dieser Ausdehnung in keiner der mir zu Gesicht gekommenen Schulordnungen ein Gegenstück findet. Ausschreitungen, wie sie damals an anderen Schulen gerügt und strenge gestraft werden mussten, Fluchen, Schwören, Gotteslästerungen, Verachtung und Verläumdungen der Lehrer, Pasquillen gegen sie und die Obrigkeit, Schlägereien, Verwundungen, Betrug, Diebstal, Erbrechen von Warenhäusern und Kellern mittels Nachschlüsseln, mutwillige Sachbeschädigung an Privathäusern, oder in der Schule,<sup>4)</sup> — all das wird hier nicht genannt. Wo aber kein Verbot, da auch keine Uebertretung der Ordnung, wenigstens keine von Bedeutung. Zu kämpfen hatte allerdings auch die Emmericher Anstalt mit dem bösen Zeitgeiste, den Rektor Bredenbach im Jahre 1557 so bewegt schildert. „Die Leute erziehen jetzt ihre Kinder so schlecht, dass die armen Lehrer, wenn sie dieselben zum Unterrichten übernehmen, sogleich die Erfahrung machen, dass sie es nicht mit wohlerzogenen Knaben zu thun haben, die man in den höheren Wissenschaften und der richtigen Würdigung aller göttlichen und menschlichen Dinge zum Wohle des christlichen Staates ausbilden könnte, sondern mit wilden Tieren schlimmster Art, die man nicht nur mit Streichen und Schlägen, sondern mit Ketten und Kerker bändigen muss. Früher pflegte man Jünglinge zu schicken, die vorher im elterlichen Hause durch fromme Belehrungen für die christliche Religion empfänglich gemacht, in der Furcht des Herrn, in Liebe und Verehrung Gottes und der

<sup>1)</sup> Ephem. 110 b, 111.

<sup>2)</sup> Convocarunt gymnasiarcham cum ludimagistris, graviter officii admoniti sunt, tam de disciplina sarta tecta que servanda in schola, contuberniis, domi forisque, quam de diligentiori exercitio et fideliori institutione iuventutis scholasticae, certa formula praescripta. Ephem. 129 b.

<sup>3)</sup> Disciplina adhibebatur severa, erant leges praescriptae et transgressoribus constitutae poenae, religionisque, qualis tunc esse poterat, magna habebatur cura. C. Krafft, Aufzeichnungen des schweizerischen Reformators Heinrich Bullinger u. s. w. Elberfeld 1870 S. 9.

<sup>4)</sup> Vgl. die lehreichen Auszüge aus den Schulgesetzen und Visitationsberichten bei Janssen, Geschichte des deutschen Volkes Bd. 7 S. 49 ff.

Heiligen, in einer heiligen Begeisterung für den Priesterstand erzogen und vorgeübt waren und dazu dem geistlichen Stande und Anstande entsprechend gekleidet gingen. Aber was für Schüler erhalten wir jetzt? Solche, deren Köpfe zunächst mit so verderblichen Vorstellungen über Gott, die Heiligen und das gesamte Religionswesen angefüllt sind, dass eine vernünftige Belehrung gar keinen Raum mehr darin findet. In ihren ausländischen abgeschmackten und ungeheuerlichen Schlitzkleidern, mit Türkenhüten, Soldatenmänteln, soldatischem Haarschnitte, und, wenn sie erwachsen sind, schauerlichem Barte, in ihren trotzigen Mienen und frechen Blicken sieht man nichts anders, als eine mehr als tierische Roheit und mehr als heidnische oder türkische Gottlosigkeit. Mit solchen wilden Tieren haben wir Lehrer es heute zu thun.“<sup>1)</sup>

Gegen das Waffentragen seitens der Schüler und das Erlernen der Fechtkunst hatte man in Nord- und Süddeutschland ebenso zu kämpfen, wie im Osten. Sturm schreibt zum Jahre 1565 aus Strassburg, die neue und verderbliche Gewohnheit des Fechtens fange an am dortigen Gymnasium einzureissen, so dass von manchen Jünglingen den Fechtmeistern mehr Zeit und Arbeit gewidmet werde, als den Wissenschaften und deren Lehrern. Deshalb sei vom Senate beschlossen worden, ohne besondere Erlaubnis es niemand zu gestatten, auf keinen Fall aber dürfe ein Schüler bei einer öffentlichen Fechtübung auftreten.<sup>2)</sup> Die Schulgesetze von Lauingen und Goldberg (Trozendorf) enthalten ebenfalls das Verbot.<sup>3)</sup> Selbst unter der Geistlichkeit der Stadt Emmerich begann der Missbrauch einzureissen. Ein Kapitularbeschluss vom 11. November 1552 belegt jeden Kanonikus, Vikar oder Chorkleriker, der ohne wirkliche Notwendigkeit bei Tag oder Nacht mit Schwert oder Spiess auf der Strasse, oder in einer Bier- oder Weinschenke angetroffen werde, mit zweimonatlicher Suspension und Verlust der Einkünfte und, wofern er daselbst übernachtet hatte, mit doppelter Strafe.<sup>4)</sup>

Wie hier § 7, so findet man auch anderswo Musikinstrumente durchaus vom Gymnasium ausgeschlossen. Die Münsterschen Schulgesetze aus der Zeit Kerckenbrocks (1574) bestimmen ohne Einschränkung: Musikwerkzeuge sollen die Schüler nicht anrühren, noch auch zu Hause haben.<sup>5)</sup> Die Fürstenschule in Lauingen dagegen lässt das Musizieren, wie den Tanzunterricht von der Erlaubnis des Rektors und der Präfecten abhängen.<sup>6)</sup> Das Verbot von Jagd und Fischfang kehrt gleichfalls wieder, jedoch ist die Begründung nicht wie hier nur für zukünftige Theologen berechnet.

Während Trozendorf in dem Kapitel seiner Schulgesetze über die Frömmigkeit Nro. 8 nur allgemein Zauberkünste und jede Art Aberglauben untersagt, muss Grund genug vorgelegen haben, dass die hiesigen ausführlich die einzelnen Erscheinungsformen nennen und auch den Umgang mit derlei Menschen aufs strengste verbieten. Eine gewisse Neigung dafür wollen aufmerksame Beobachter in dem hiesigen niederländischen Volkscharakter bis auf den heutigen Tag noch finden.

Dass auch das Verbot der Schlemmerei (*ardelio*) nicht aufs Geratewohl hin eingereicht wurde, erkennen wir aus dem Buche Weinsberg, in welchem Hermann Weinsberg sein Treiben

<sup>1)</sup> De dissidiis etc. Dd. 7 sqq. Ed. Gualth. Fabricio Colon. 1557. Vgl. Köhler, Rückblick auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Emmerich, Programm 1882 S. 34. Man vergesse übrigens nicht, dass damals unter den Schülern oft Leute von dreissig Jahren und darüber sassen.

<sup>2)</sup> *Classicarum epistolarum* lib. III. bei Vormbaum I. 705.

<sup>3)</sup> Vgl. Vormbaum I. 55, 745.

<sup>4)</sup> *Ephem.* 75.

<sup>5)</sup> Bei Bömer a. a. O. S. 110.

<sup>6)</sup> *Leges scholae Lauinganae*, bei Vormbaum I. S. 745.

als Gymnasiast in Emmerich im Sommer 1532 mit den Worten schildert: „Ich prasste frei, sparte nicht, ich ward durch andere Jungen verleitet zu Orten, wo wir Süppchen, gute Bissen, Bastert (spanische Süssweine), Met und dergleichen assen und tranken. Derhalben ward ich in drei Monaten ungefähr alles quitt, was ich hatte.“<sup>1)</sup>

Das Baden im offenen Rhein, Spielen an seinen Ufern, das Betreten des Eises war nur unter dem Gesichtspunkte der Gefahr verboten. Nach den Aufzeichnungen Schilders brachen im Januar 1563 zwei Schüler, einer vom Hause Hönnepel, welche allerdings erst die Schreib- und Rechenschule hier besuchten, am Steinthor durch das Eis und ertranken. War diese nicht vorhanden, so spielte man, wie uns Weinberg berichtet, auf der Eisfläche, ja der Rektor gab sogar den Schülern ausserordentlichen Urlaub, damit sie spielen gehen sollten.<sup>2)</sup>

Als Hüter der Zucht steht an erster Stelle der Rektor da, der persönlich jede Woche und, wenn nötig, noch öfter alle Wirtschaften und gefährlichen Orte visitieren soll. Der im § 18 so drastisch geschilderte Recognoscierungszug würde einer gewissen Komik nicht entbehren, wofern er nicht auf der anderen Seite zeigte, welche verderbliche Gewohnheiten, wohl von den Universitäten her, auch auf unsere Schule sich zu verpflanzen drohten. Nicht bloss über die in den Bürgerhäusern wohnenden, sondern selbst über die unter Leitung der Brüderherren stehenden Studiosen im Hieronymus- und Bruyns-Hause erstreckt sich seine Aufsicht. Eine Freistelle in diesen Studienhäusern kann einer nur erlangen und behalten, wenn Rektor und Lehrer ihm ein gutes Zeugnis ausstellen. Nach einer urschriftlich in meinen Händen befindlichen Entscheidung des Kapitels vom 4. Oktober 1601 heisst es ausdrücklich: die Fraterherren sollten sich aller Scholastikalia enthalten, wo sie Missstände merkten, sollten sie solches durch den Rektor der Schule verbessern lassen. Deswegen an den Rektor hiermit ernstlich gesonnen wird, dass er gemäss der löblichen und nützlichen Gewohnheit dieser Schule die Häuser der Fraterherren-Klerken jede Woche besuchen solle und allda mit guter Diskretion die Gebrechen und häuslichen Noten strafen helfen. Sogar die Schüler der Schreib- und Rechenschule unterstanden, wie der § 21 beweist, in bedeutendem Umfange den Gymnasialgesetzen. Dass keiner gleichzeitig Gymnasium und Schreibschule angehören könne, war schon 1445 bestimmt worden, nur diejenigen, die zuvor vom Gymnasium entlassen sind, oder die alsdann entlassen werden wollen, darf der Schreiblehrer annehmen, berichtet Dederich S. 328.

Ueber die Einrichtung, dass die in einem Hause untergebrachte grössere Zahl Studenten unter Aufsicht und Anleitung eines bei ihnen wohnenden, vom Rektor angestellten Präfekten standen, ist man schon anderweitig, was insbesondere Emmerich betrifft, durch Weinsberg<sup>3)</sup> hinreichend belehrt. Diese hatten nach § 15 dem Rektor wöchentlich eingehenden Bericht zu erstatten. Unsere Gesetze (§ 29 und der beseitigte § 17) nennen Okturien, d. h. je acht Schüler, über welche ein Kustos die Aufsicht führt. Ihr Amt, das der Reihe nach wechselte, erstreckte sich auf die Aufsicht über Anwesenheit und Thätigkeit in der Schule. Unter den Jesuiten wurden aus den Okturien Dekurien, wie man aus den Hausgesetzen der Fraterherren ersieht.<sup>4)</sup>

Das an andern Anstalten im Uebermasse und gewiss nicht zum Heile der Erziehung

1) Höhlbaum, Das Buch Weinsberg, Bd. I. S. 78.

2) Weinsberg a. a. O. S. 82.

3) A. a. O. S. 91.

4) Vgl. Petry, Steeler Programm.

ausgebildete System der geheimen Aufpasser *corycaei*<sup>1)</sup> wird hier ein einziges Mal erwähnt (§ 16), und zwar zur Ermittlung der Drohnen unter den Schülern.

Die Schulstrafen waren die gewöhnlichen der damaligen Zeit, Stock, Rute, Karzer und Ausschluss, beide letzteren durch den Stadtrichter verhängt. Dürfen wir wieder Weinsberg als unverdächtigen Zeugen gelten lassen, so muss es mit dem Orbilismus an unserer Schule nicht zu schlimm bestellt gewesen sein. „So bin ich“, schreibt er nach vierteljährigem Aufenthalte hier, „auch zu Emmerich niemals mit Ruten geschlagen worden, wiewohl es einst so weit gekommen war, dass ich um Schulversäumnis (umb des uispleibens des scholenganks) sollte geschlagen werden und auf den Knien sass. Doch verteidigte ich mich und ward damals auch nicht geschlagen.“<sup>2)</sup>

#### 4. Religiöse Uebungen.

Die Schulgesetze machen den Besuch des Hochamtes an den Sonn- und Feiertagen in der Kollegiatkirche allen Schülern zur Pflicht, nur die Konviktooren der Brüderherren dürfen es in der eigenen Kirche des Hauses hören (§ 22). Gleichermassen haben alle an denselben Tagen abends 7 Uhr bei der Predigt, entweder in Martini- oder Aldegundiskirche zu erscheinen, wobei die im Brüderhause wohnenden dieselbe Vergünstigung geniessen, wie für das Hochamt. Dass in früherer Zeit alle ohne Ausnahme zur Predigt nach Martini geführt wurden, geht aus dem ursprünglichen Wortlaut des § 20 hervor, der nachträglich abgeändert wurde. Es lässt sich auch leicht erklären, dass gerade Hompheus, der seit Ostern 1531 neben dem Rektorat der Schule das Predigtamt in der Kollegiatkirche verwaltete, grosses Gewicht darauf legte, dass die Gymnasiasten in den von religiösen Wirren aufgeregten Zeiten in ihrem Glauben wohl unterrichtet würden und an den katholischen Religionsübungen zur Erbauung teilnahmen. Diese fanden aber am vollständigsten und erhebensten in der von vielen Geistlichen bedienten Stiftskirche statt. Ein sehr rühmliches Zeugnis des damals herrschenden religiösen Sinnes in Stadt und Schule zu Emmerich stammt aus Feindes Mund. Pollius, einer der westfälischen Reformatoren, schreibt im Jahre 1562: „Im Herzogtum Cleve ist noch eine andere Stadt durch ein Gymnasium für wissenschaftliche Studien berühmt, nämlich Emmerich. Aber die Leiter dieser Schule gehören zur Partei der Abergläubischen, da die meisten Lehrer Priester sind und die Stadtbewohner mehr als die übrige clevische Bevölkerung den päpstlichen Missbräuchen ergeben ist.“<sup>3)</sup>

Ueber den Empfang der Sakramente schweigt unsere Schulordnung. Dürfen wir nach anderen gleichzeitigen Gesetzen einen Schluss ziehen, so war Beichte und, womöglich Kommunion, viermal im Jahre vorgeschrieben.<sup>4)</sup> Die Seelsorge für die Gymnasiasten in der ganzen Stadt oblag den beiden Pfarrvikaren der Münsterkirche. Erst in späterer Zeit wurde den einzelnen geistlichen Häusern und Kirchen vom Kapitel dahingehende Vollmacht erteilt.<sup>5)</sup> In einem alten handschriftlichen Bändchen des Pfarrarchivs von St. Martini: *Copia statutorum ecclesiae collegiatae S. Martini Embricensis* liest man, anscheinend von einer Hand des

<sup>1)</sup> Dass dieses Wort selbst bei Cicero ad Att. ep. X. vorkommt, scheint nicht allen bekannt zu sein. Es war im Mittelalter sprichwörtliche Wendung für den, der heimlich etwas aushorcht, um es ändern zu hinterbringen. Vgl. Ernesti, *Clavis Cicer.* ed. 6 p. 709.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 104.

<sup>3)</sup> Vgl. Nettesheim, *Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Cleve.* S. 239.

<sup>4)</sup> Vgl. *Münstersche Schulgesetze: Quae ad Deum etc.* § 15.

<sup>5)</sup> Wassenberg, *Embrica* p. 64.

vorigen Jahrhunderts, auf dem letzten Blatt die Bemerkung: Viermaal in het jaar op Quater-temper is ieder student van de laage schoolen in Emmerik verschulden, aan den tydelijke curatus der S. Martini kerk to betaalen, te weeten: die voor ryk studeerd 4 stuyver, en die voor arm studeerd 2 stuyver, hetwelk gewoonlyk door den praeceptor ingezameld word.

Unter den Jesuiten wurde die tägliche Anhörung der hl. Messe und der monatliche Empfang der hh. Sakramente eingeführt.

### 5. Besoldung.

Allein schon aus der Thatsache, dass die Lehrer der Emmericher Schule, nicht wie anderswo, kamen und gingen, sondern durchweg blieben und in die höheren Stellen auf-rückten, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Gehaltsverhältnisse nicht so schlecht gewesen sein können. So war Hompheus anfänglich Klassenlehrer, dann Konrektor und endlich Rektor. Denselben Weg gingen Bredenbach, Uranius, Censorius und Rovenius. Es lag dadurch über sechszig Jahre die Leitung und der Unterricht in erfahrenen Händen und blieb in demselben Geleise, wahrlich nicht zum Schaden der Schule.

Die Haupteinnahme blieb das Schulgeld, das bei einer Schülerzahl von 1500 <sup>1)</sup>, wie sie für das Jahr 1521, oder gar von 2000 <sup>2)</sup>, wie sie für die Blütezeit unter Bredenbach in den folgenden dreissiger Jahren übereinstimmend bezeugt wird, allerdings eine ansehnliche Summe abwarf, selbst wenn jeder Schüler auch nur einige Stüber und Albus zahlte. Nehmen wir die letztgenannte Zahl an, lassen aber dabei den Betrag für die gemeinsame Lektion als Deckung des Ausfalls für die unbemittelten Schüler ausser Ansatz, so ergäbe sich als Jahres-Einnahme des Rektors die Summe von 940 rheinischen Gulden oder Thalern. Gewiss nach damaligen Verhältnissen ein hohes Gehalt! Dazu erhielt er noch die jährlichen und sicheren für die Schule bestimmten Einkünfte, deren Höhe allerdings nicht angegeben ist.

Mit der zu § 28 beigefügten Randbemerkung, freigebige Unterstützung werde nach Ermessen des Dechanten und des Kapitels den Lehrern gegeben werden, war es den Patronen des Gymnasiums auch Ernst. Zum 6. April 1547 trägt Schilder in sein Tagebuch ein, dem Gymnasialdirektor Bredenbach wurden durch den Dechant Hompheus eingehändigt 20 rheinische Gulden oder Thaler zu je 48 Albus als Zubusse für den Unterhalt der Schule und die Aus-lagen der Lehrer. Die in der Stadt ausgebrochene Pest hatte nämlich die Schülerzahl sehr verringert und damit auch die Einnahme aus dem Schulgelde. Auch für die folgenden zwei Jahre versprachen wir ebenso viel freiwillig zu geben, bis unterdess die Pest erlösche. Uns für immer zu dieser Unterstützung zu verpflichten, wie es die herzoglichen Räte von Cleve und der Magistrat beabsichtigten, lehnten wir aus guten Gründen ab. Auch der Magistrat wollte sich ja nicht zu einer fortlaufenden Unterstützung verstehen, sondern stimmte blos zu, einstweilen jährlich für die Schule 40 Gulden oder Thaler beizusteuern. Der Rektor freilich behauptete, er habe diese 40 Thaler stets erhalten, so lange er im Amte sei. <sup>3)</sup>

Bei einer seitens des Augustinerpriors aus Wesel Johann von Sonsbeck gegen den Konrektor Heinrich Uranius erhobenen Klage, wegen Nichtzahlung der Zinsen für ein von den Augustinern hier in der Stadt gekauftes Haus, entschied das Kapitel zu Ungunsten des Klägers und ordnete unter dem 21. Juni 1559 an, dass die 10 Thaler jährlicher Zinsen so

<sup>1)</sup> Vgl. Köhler, Rückblick S. 26.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst S. 37, besonders auch Wassenberg, Embrica p. 201.

<sup>3)</sup> Ephem. 53, b.

lange der Schule zu gute kommen sollten, bis die Weseler Mönche bessere Beweismittel vorbrächten.<sup>1)</sup>

1563 am 15. Dezember schickt das Kapitel dem erkrankten Lehrer der siebenten Klasse Heinrich von Wipperfürt 4 Thaler.<sup>2)</sup>

1564 am 20. April gewährt dasselbe dem schwer erkrankten Magister und Chorleiter Johann Toxotes (Schütz) jährlich 27 Thaler, 4 davon gab der Rektor persönlich, damit er seinem Amte in Schule und Chor erhalten bleibe und nicht im Alter in Not gerate.<sup>3)</sup>

Unter den Stiftungen zu Gunsten des Rektors und der Lehrer sei nur die alte des Dechanten Bruyns vom 16. Dezember 1516 erwähnt, gemäss welcher der Rektor jährlich 4 Goldgulden erhielt mit der Verpflichtung, alle Freitage des Jahres mit allen Lehrern und Schülern in der Martinikirche das *O crux gloriosa* zu singen.<sup>4)</sup>

Bei allen grösseren Festlichkeiten und feierlichen Anlässen wurde der Rektor der Schule als Gast des Kapitels hinzugezogen.

Auch die Aufbesserung der Gehälter für die Chorknaben liess sich das Kapitel angelegen sein. Zum Jahre 1556 trägt Schilder ein, das zu geringe Salar der Chorales wurde für jeden erhöht auf 4 Thaler, einen Talar, vier Paar Schuhe, ausserdem Geschenke (apophoreta) und sonstige Nebeneinnahmen.<sup>5)</sup>

Was die Bemerkung über das Steigen des Geldes betrifft, so war das die allgemeine Klage der Zeit, besonders durch die Kriegsschicksale veranlasst. Weinsberg gibt als Jahr, wo dieser Wechsel auf dem Geldmarkte eingetreten sei, „ungeferlich“ das Jahr 1568 an. 1592 stand nach ihm der Kurs des Raderalbus und des Brabanter Stübers sogar auf 30 Heller.<sup>6)</sup> Es war selbst nicht ausgeschlossen, dass in benachbarten Gegenden der Geldwert verschieden war. Zum Jahre 1580 verzeichnet derselbe Weinsberg, der Raderalbus galt zu Cöln 24 Heller, unterhalb Neuss 30 Heller und so alles Geld.<sup>7)</sup> Mit Recht äussert er an der vorletzten Stelle, der Krieg mit den Niederlanden und, dass keine Reichstage gehalten würden, sei eine grosse Ursache zum Verlauf des Geldes und es würden künftighin gross Irtumb und Gerichtshändel derhalb entstehen.

Der mir zu Gebote stehende Raum gestattet nicht, auch über den zweiten Teil der Handschrift, Studienplan und Lehrbücher, mich hier zu verbreiten. Darüber ein andermal.

<sup>1)</sup> Ephem. 66, b.

<sup>2)</sup> Ephem. 127, b.

<sup>3)</sup> Ephem. 129.

<sup>4)</sup> Ephem. 6.

<sup>5)</sup> Ephem. 97, b.

<sup>6)</sup> Buch Weinsberg Bd. 4, S. 157.

<sup>7)</sup> Buch Weinsberg, Bd. 3, S. 72.



lange der Schule zu gute kommen sollten, bis die Weseler Mönche bessere Beweismittel vorbrächten.<sup>1)</sup>

1563 am 15. Klasse Heinrich von

1564 am 20. Johann Toxotes (Sch

seinem Amte in Sch Unter den St

Dechanten Bruyns v 4 Goldgulden erhielt Schülern in der Mart

Bei allen grö Schule als Gast des

Auch die Au gelegen sein. Zum J für jeden erhöht auf phoreta) und sonstige

Was die Ben Klage der Zeit, besc wo dieser Wechsel 1592 stand nach ihm Heller.<sup>6)</sup> Es war sell verschieden war. Zu Cöln 24 Heller, unte der vorletzten Stelle, würden, sei eine gro Irtumb und Gerichtsh

Der mir zu G Handschrift, Studienpl

- <sup>1)</sup> Ephem. 66, b.
- <sup>2)</sup> Ephem. 127, b.
- <sup>3)</sup> Ephem. 129.
- <sup>4)</sup> Ephem. 6.
- <sup>5)</sup> Ephem. 97, b.
- <sup>6)</sup> Buch Weinsberg
- <sup>7)</sup> Buch Weinsberg



in erkrankten Lehrer der siebenten

erkrankten Magister und Chorleiter b der Rektor persönlich, damit er ht im Alter in Not gerate.<sup>3)</sup>

nd der Lehrer sei nur die alte des emäss welcher der Rektor jährlich e des Jahres mit allen Lehrern und gen.<sup>4)</sup>

n Anlässen wurde der Rektor der

orknaben liess sich das Kapitel an- zu geringe Salar der Chorales wurde huhe, ausserdem Geschenke (apo-

betrifft, so war das die allgemeine eranlasst. Weinsberg gibt als Jahr, i, „ungeferlich“ das Jahr 1568 an. es Brabanter Stübers sogar auf 30 nachbarten Gegenden der Geldwert Weinsberg, der Raderalbus galt zu Geld.<sup>7)</sup> Mit Recht äussert er an nd, dass keine Reichstage gehalten es und es würden künftighin gross

t, auch über den zweiten Teil der rbreiten. Darüber ein andermal.